
Johannes Calvin und die reformierten Flüchtlingsgemeinden in Frankfurt am Main

Wolf-Friedrich Schäufele

Neben Straßburg und den Orten der Eidgenossenschaft, die damals de jure noch zum Heiligen Römischen Reich gehörten, war Frankfurt am Main die deutsche Stadt, der Calvins größtes Interesse galt. Zweimal hat Calvin Frankfurt persönlich besucht. Im Kontakt mit den Frankfurter Patriziern und Pfarrern, dem Rat und dem Predigerministerium versuchte er, auf die konfessionelle Entwicklung der Stadt Einfluss zu nehmen. Vor allem aber hat Calvin über fast ein Jahrzehnt hinweg die Etablierung und die wechselnden Geschehnisse der reformierten Flüchtlingsgemeinden verfolgt und mit Rat und Tat zu fördern gesucht.

An der Geschichte der Frankfurter Flüchtlingsgemeinden in dieser Zeit lässt sich zeigen, wie sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts das bis dahin noch teilweise offene und vielgestaltige reformatorische Kirchenwesen konfessionell verfestigte und gegen konkurrierende Modelle abgrenzte, welche Spielräume zu Calvins Lebzeiten für eine Wirkung oder gar Durchsetzung seiner theologischen und kirchenorganisatorischen Vorstellungen in Deutschland bestanden und mit welchen typischen Problemen die frühen reformierten Gemeinden in einer lutherischen Umgebung zu kämpfen hatten.

1. Die konfessionelle Entwicklung in Frankfurt am Main

Als Johannes Calvin 1539 erstmals Frankfurt am Main besuchte,¹ war die Stadt dezidiert evangelisch, aber keineswegs etwa schon auf die strenge Wittenberger Linie Luthers eingeschworen.

Wie in anderen Reichsstädten, so hatte sich auch in Frankfurt schon früh eine evangelische Bewegung gebildet. Der Frankfurter Rat stand diesen Kräften lange zögernd und abwartend gegenüber. Als freie Reichsstadt war Frankfurt unmittelbar dem Kaiser unterstellt und genoss als traditioneller Ort der Kaiserwahlen dessen besondere Aufmerksamkeit. Insofern musste dem Rat daran gelegen sein, sich das Wohlwollen seines streng altgläubigen Oberherrn zu erhalten – vor al-

1 Karl Bauer, Die Beziehungen Calvins zu Frankfurt a. M. (SVRG 133). Leipzig 1920, 5–8; Willem van't Spijker, Calvin. Biographie und Theologie (KiG 3, J2). Göttingen 2001, 150.

lem auch, um nicht der Messeprivilegien verlustig zu gehen, die den Reichtum der Stadt begründet hatten. Vorsichtig zwischen den evangelischen Kräften und übergeordneten politischen Interessen lavierend, ermöglichte der Rat schließlich doch einen allmählichen Übergang zur Reformation.² Nach dem Zünfteaufbruch von 1525 wurden die beiden ersten evangelischen Prediger eingestellt, 1528 erstmals Abendmahl in beiderlei Gestalt gefeiert. Doch erst 1533 und nicht ohne eine vorherige Volksbefragung konnte sich der Rat dazu verstehen, die katholische Messfeier – nicht auf Dauer zu verbieten, sondern bis zu der erhofften Konzilsentscheidung zu suspendieren.

Eine bekennnismäßige Festlegung war damit noch nicht verbunden. Die ersten Frankfurter Prediger neigten durchweg der schweizerisch-oberdeutschen Richtung der Reformation zu. Erst seit der Mitte der 1530er Jahre wurde das lutherische Element stärker. Mit dem Beitritt zum Schmalkaldischen Bund 1536 holte Frankfurt die Unterzeichnung der *Confessio Augustana* nach; mit Peter Geltner wurde ein profilierter Schüler Luthers nach Frankfurt berufen. Die folgenden Jahre waren von zunehmend schärferen Auseinandersetzungen in der Frankfurter Pfarrerschaft um den konfessionellen Kurs der Stadt bestimmt. Nur mühsam konnten immer wieder Kompromisslösungen gefunden werden. Dabei setzte sich letztlich die vermittelnde Linie Martin Bucers durch, die im Ministerium von den Bucer-Freunden Melchior Ambach und Johannes Lullius mitgetragen wurde. 1542 vermittelte der Straßburger Reformator die sogenannte Frankfurter Konkordie zur Abendmahlslehre.³ Die konfessionelle *via media* fand vor allem unter dem humanistisch gebildeten Patriziat, das den Stadtrat dominierte, Anhänger. Neben Bucer waren vor allem Melancthon und zeitweise auch Calvin in diesen Kreisen gesuchte Gesprächspartner. Calvin hatte wohl schon 1539 bei seinem ersten Aufenthalt in Frankfurt den einflussreichen Ratsherrn und fünfmaligen Älteren Bürgermeister Johann von Glauburg (1503–1571)⁴ kennengelernt. Während des Regensburger Religionsgesprächs 1541 war aus der Bekanntschaft Freundschaft geworden. Neben Glauburg wechselten auch andere Frankfurter wie der promovierte Theologe und Rektor der Lateinschule Johannes Cnipius, genannt Andronicus (gest. 1586), mit Calvin Briefe.

- 2 Hermann Dechent, *Kirchengeschichte von Frankfurt am Main seit der Reformation*. 2 Bde. Leipzig/Frankfurt a. M. 1913–1921, I 64–142; Kurt Beck, *Rat und Kirche. Der Rat der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main und das Evangelisch-lutherische Predigerministerium* (Schriftenreihe des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main 8). Frankfurt a. M. 1981, 47–249; Sigrid Jahns, *Frankfurt am Main im Zeitalter der Reformation (um 1500–1555)*, in: *Frankfurt am Main – Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen*, hg. von der Frankfurter Historischen Kommission (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission 17). Sigmaringen 1991, 21994, 151–204; Matthias Schnettger, *Die Reformation in Frankfurt am Main – Voraussetzungen, Verlauf und Ergebnisse*, in: *Migration und Modernisierung. 450-jähriges Bestehen der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main*, hg. von Georg Altrock u.a. (ArTe 134). Frankfurt a. M. 2006, 25–51.
- 3 Dechent, *Kirchengeschichte*, I 158; Heinrich Steitz, *Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau*, Marburg 1977, 55.
- 4 Rudolf Jung, *Art. Glauburg*, in: *ADB* 49 (1904), 380.

In den 1550er Jahren kippte das labile Gleichgewicht. Infolge der Auseinandersetzungen um das Augsburger Interim, das auch in Frankfurt eingeführt worden war, kam es zu einer akuten Verschärfung der Gegensätze innerhalb des reformatorischen Lagers. Innerhalb des Luthertums konstituierte sich die Partei der sogenannten Gnesiolutheraner, die das Erbe des 1546 verstorbenen Luther in Abgrenzung von Melanchthon und seinen Schülern gegen jede Veränderung oder Ermäßigung unverfälscht bewahren wollten; sie gewannen auch in Frankfurt Einfluss. Mit dem ab 1552 ausgetragenen zweiten Abendmahlsstreit zwischen Joachim Westphal und Calvin erwies sich der Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten endgültig als unüberbrückbar. In Frankfurt selbst fand das strenge Luthertum in dem 1546 neu berufenen Pfarrer Hartmann Beyer (1516–1577)⁵ einen leidenschaftlichen Vorkämpfer. Im Jahre 1555 konnten sogar zwei Streitschriften prominenter lutherischer Teilnehmer am zweiten Abendmahlsstreit, die „Justa defensio“ Westphals und die „Farrago“ Johann Timanns, in Frankfurt gedruckt werden.

Es war diese hoch dynamische Phase der konfessionellen Entwicklung Frankfurts, in die die Gründung der reformierten Flüchtlingsgemeinden in den Jahren 1554 und 1555 fiel – eine Phase, in der die Stadt und ihr Rat noch auf die vermittlungstheologische Linie Bucers festgelegt waren, in der aber gleichzeitig schon, von der Mehrheit des Predigerministeriums betrieben, eine scharfe gnesiolutherische Konfessionalisierung im Gange war. Dass diese Entwicklung schon sehr bald die Stellung der Flüchtlingsgemeinden ernsthaft bedrohte, kann im Rückblick nicht überraschen.

Calvin hat den Vorgängen in Frankfurt keineswegs tatenlos zugesehen. 1555 erfuhr er, dass Joachim Westphal dem Frankfurter Rat seine „Farrago confusarum et inter se dissidentium opinionum de coena domini“ gewidmet hatte, eine scharfe Streitschrift gegen die „Sakramentierer“ und gegen Calvin selbst. Im Gegenzug widmete nun Calvin seinerseits dem Frankfurter Rat sein neuestes Werk – nicht etwa eine Verteidigungsschrift oder eine Gegenpolemik, sondern seinen Kommentar über die Evangelien.⁶ Damit wollte er, wie er in der Widmungsvorrede hervorhob, dem Rat die Gelegenheit geben, sich selbst davon zu überzeugen, dass die von Westphal erhobenen Vorwürfe haltlos seien.

- 5 Georg Eduard Steitz, Der lutherische Prädikant Hartmann Beyer. Ein Zeitbild aus Frankfurts Kirchengeschichte im Jahrhundert der Reformation, Frankfurt a. M. 1852; Thomas Bauer, Raum 4: Bürger, Fremde, Minderheiten, in: Lothar Gall (Hg.), FFM 1200. Traditionen und Perspektiven einer Stadt. Sigmaringen 1994, 109–152, hier: 123; Beck, Rat und Kirche (wie Anm. 2), 250–284; Heinz Scheible, Art. Beyer, in: RGG⁴ 1 (1998), 1400.
- 6 Commentarius in Harmoniam Evangelicam (1555), ediert in: Joannis Calvini Opera quae supersunt omnia, hg. von Wilhelm Baum/Eduard Kunitz/Eduard Reuss. 59 Bde. (CR 29–87). Braunschweig/Berlin 1887ff. (im Folgenden abgekürzt als: CO), Bd. 45. Die Widmungsvorrede Calvins vom 1. 8. 1555 in CO 15, Sp. 710–712, Nr. 2258. Am gleichen Tag setzte Calvin zusätzliche Begleitschreiben an Johann von Glauburg (CO, Sp. 717f, Nr. 2262) und dessen Neffen Adolf (CO 15, Sp. 716f, Nr. 2261) auf. Vgl. Bauer, Beziehungen Calvins (wie Anm. 1), 18–21; Hermann Meinert (Hg.), Die Eingliederung der Niederländischen Glaubensflüchtlinge in die Frankfurter Bürgerschaft 1554–1596. Auszüge aus den Frankfurter Ratsprotokollen (Veröf-

Die Ratsherren nahmen Calvins Werk freundlich auf und dankten ihm mit einem Geschenk von 40 Gulden. Dass gleichwohl kurz darauf in Frankfurt die erwähnten Streitschriften Westphals und Timanns im Druck erscheinen konnten, hat Calvin tief verstimmt. In Briefen an den Rat und an die lutherischen Prädikanten machte er daraus keinen Hehl.⁷ Er halte es für ratsam, eine offene Aussprache mit den Prädikanten zu führen und sei gerne bereit, dazu nach Frankfurt zu reisen. Dabei erklärte er, dass es ihm nicht so sehr um seine persönliche Rechtfertigung gehe als vielmehr um das Wohlergehen der reformierten Fremden-gemeinden. Rat und Prediger antworteten höflich auf Calvins Schreiben, ohne indessen auf sein Angebot zu einer persönlichen Aussprache einzugehen.⁸ Die von Calvin gewünschte Einladung kam nicht zustande. Trotzdem reiste er im September 1556 nach Frankfurt, um dort Streitigkeiten in der französischen Flüchtlings-gemeinde zu schlichten. Während seines zweiwöchigen Aufenthalts aß Calvin einmal mit dem lutherischen Pfarrer Matthias Ritter (gest. 1577) zu Mittag. Am 23. September, dem Tag vor seiner Abreise, bot er den lutherischen Predigern abermals an, zu einer Aussprache in ihrem Pfarrkonvent zu erscheinen, was diese abermals ablehnten. So kam es nur zu einer zufälligen Begegnung an der Tür der Kastenstube, wo die Prediger soeben ihren Konvent beendet hatten. Man begrüßte einander mit höflicher Achtung – in der Sache erwies sich eine Verständigung als unmöglich.⁹

2. Die Frankfurter Flüchtlingsgemeinden – ihre kirchliche und wirtschaftliche Stellung

Angesichts der verschärften lutherischen Konfessionalisierung seit der Jahrhundertmitte drohte die Situation der reformierten Flüchtlingsgemeinden bald prekär zu werden. Drei Gemeinden dieser Art gab es in Frankfurt: die wallonische Gemeinde, die flämische Gemeinde und die englische Gemeinde.¹⁰

fentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission in Verbindung mit der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde zu Frankfurt am Main). Frankfurt a. M. 1981, S. XXI.

7 Brief Calvins an den Frankfurter Rat vom 29. 2. 1556 (verloren: vgl. CO 16, Sp. 48–50, Nr. 2398; hier: 49); an die Prädikanten vom 5. 3. 1556 (CO 16, Sp. 53f, Nr. 2401). Vgl. Bauer, Beziehungen Calvins, 26, 28f.

8 Brief der Prädikanten an Calvin vom 5. 4. 1556 (CO 16, Sp. 89–92, Nr. 2422). Vgl. Bauer, Beziehungen Calvins, 30f.

9 Bauer, Beziehungen Calvins, 32–34. Vgl. Calvins Brief an Wolfgang Musculus vom 26. 10. 1556 (CO 16, Sp. 319–321, Nr. 2548).

10 Gustav Adolf Besser, Geschichte der Frankfurter Flüchtlingsgemeinden 1554–1558 (Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte 43). Halle 1906; Dechent, Kirchengeschichte (wie Anm. 2), I 203–223; Steitz, Geschichte der EKHN (wie Anm. 3), 101–103; Beck, Rat und Kirche (wie Anm. 2), 309–378; Abraham Mangon, Kurze doch wahrhaftige Beschreibung der Geschichte der Reformierten in Frankfurt 1554–1712, hg. und kommentiert von Irene Dingel. Leipzig 2004, 13–21.

Die wallonische oder, wie sie später genannt wurde, französisch-reformierte Gemeinde¹¹ bestand aus französischsprachigen Textilhandwerkern, die vor den gegenreformatorischen Maßnahmen in den spanischen Niederlanden nach England ausgewichen waren und dort in Glastonbury eine selbständige Gemeinde gebildet hatten.¹² Ihr Pfarrer war Valérand Poullain (Valerandus Pol[li]anus),¹³ ein Freund Bucers und Calvins. Als im Jahre 1553 Königin Maria Tudor den englischen Thron bestieg und eine energische Rekatholisierungspolitik begann, die ihr den Beinamen „Bloody Mary“ eintragen sollte, sah sich die wallonische Gemeinde von Glastonbury zur abermaligen Emigration gezwungen, die sie über Wesel und Köln nach Frankfurt führte. Die Einladung dorthin war von dem Rats Herrn Claus Bromm ausgegangen, einem Schüler und Freund Melanchthons.¹⁴ Nach Fühlungnahme mit dem Frankfurter Rat und den Stadtpredigern ersuchte Poullain am 15. März 1554 um Aufnahme seiner 24 Familien umfassenden Gemeinde, um die Erlaubnis zur Ausübung ihres Handwerks und um Überlassung einer Kirche zur Feier von Gottesdiensten in ihrer Muttersprache;¹⁵ der Rat entsprach diesem Gesuch drei Tage später. Als Gottesdienstraum stellte man der Gemeinde die Weißfrauenkirche zur Verfügung. Calvin beglückwünschte Poullain in einem Brief vom 27. August 1554 dazu, dass nun die Wanderschaft seiner Gemeinde ein vorläufiges Ende gefunden habe – bezeichnenderweise nicht, ohne daran theologische Reflexionen über die eschatologische Wanderung in das himmlische Vaterland anzuknüpfen.¹⁶

Drei Monate nach den Wallonen, am 27. Juni 1554, trafen die ersten gebürtigen Engländer auf der Flucht vor der „Bloody Mary“ in Frankfurt ein.¹⁷ Es handelte sich vor allem um Gelehrte, Adelige und Großkaufleute, nicht wie in den

- 11 Friedrich Clemens Ebrard, Die französisch-reformierte Gemeinde in Frankfurt am Main 1554–1904. Frankfurt a. M. 1906; Helmut E. A. Monnard, La fondation de l'église réformée française de Francfort s. M. (Documents historiques) (Flüchtlingslos vor vierhundert Jahren), in: DHug 17 (1953), 66–87; 18 (1954), 11–32, 47–59; Irene Dingel, Entstehung der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt: theologische und ekklesiologische Aspekte, in: Migration und Modernisierung (wie Anm. 2), 53–72.
- 12 Ebrard, Französisch-reformierte Gemeinde, 30–48.
- 13 Gerhard Philipp Wolf, Art. Poullain, in: RGG⁴ 6 (2003), 1523f; Karl Bauer, Valérand Poullain. Ein kirchengeschichtliches Zeitbild aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts (GBDHF N.F. 3). Elberfeld 1927; August A. van Schelven, Zur Biographie und Theologie des Valerand Poullains, in: ZKG 47 (1928), 227–249; Dingel, Entstehung, 56–58.
- 14 Bauer, Poullain, 177f.
- 15 Das Gesuch Poullains im Wortlaut bei: Ebrard, Französisch-reformierte Gemeinde, 156–158; Monnard, Fondation, 17 (1953), 72f; Beck, Rat und Kirche (wie Anm. 2), 313f Anm. 24.
- 16 „Sed quid si haec dissipatio admonet instare tempus, quo Dominus filios suos in coelum colligat, qui exsilio vix locum in terris reperiunt? Interea assuescunt profugi fratres, ubi et corpore et animo peregrinati fuerint, ad ultimam migrationem“ (CO 15, Sp. 218, Nr. 2001).
- 17 Zur englischen Flüchtlingsgemeinde vgl. Rudolf Jung, Die Englische Flüchtlings-Gemeinde in Frankfurt am Main 1554–1559 (Frankfurter Historische Forschungen 3). Frankfurt a. M. 1910, bes. 9–23; Dieter Georgi, Demokratische Experimente englischer Flüchtlinge 1554–1559, in: Matthias Benad (Hg.), Gott in Frankfurt? Theologische Spuren in einer Metropole. Frankfurt a. M. 1987, 59–64; George M. Ella, The Trouble-Makers at Frankfurt. A Vindication of the English Reformation. Durham 2003.

anderen Gemeinden um Handwerker.¹⁸ Von Poullain unterstützt, suchten sie am 2. Juli förmlich beim Rat um Asyl. Am 14. Juli erhielten sie die gewünschte Aufnahmegenehmigung und das Recht, in der Weißfrauenkirche – seit dem 29. Oktober 1555 in der Allerheiligenkirche – öffentlich Gottesdienst zu feiern. In Lehre und Liturgie sollten sich die (konfessionell ganz anders geprägten) Engländer der Gemeinde Poullains anschließen – eine Bedingung, die sie faktisch nie erfüllten. Tatsächlich haben weder der Rat noch die lutherischen Prediger, die die Flüchtlingsgemeinden der Niederländer mit stets wachsendem Argwohn beobachteten, ein besonderes Interesse am Gottesdienst der Engländer gezeigt. Nach dem überraschenden Tod von Königin Maria konnten die Engländer wieder in ihre Heimat zurückkehren; am 23. März 1559 verließen sie Frankfurt, nicht ohne dem Rat als Zeichen ihrer Dankbarkeit einen vergoldeten Deckelpokal, das sogenannte „Englische Monument“¹⁹ zu verehren.

Die dritte reformierte Fremdgemeinde in Frankfurt war die flämische.²⁰ Ihre Gründung geht zurück auf den polnischen Edelmann und ehemaligen Superintendenten der Londoner Fremdgemeinde Johannes a Lasco (Jan Łaski, 1499–1560).²¹ Anscheinend lebten schon vor seiner Ankunft flämischsprachige Niederländer in Frankfurt, die teils direkt aus den Niederlanden, teils aus dem Londoner Exil dorthin gezogen waren.²² Als im Mai 1555 Johannes a Lasco mit einer Gruppe seiner Gemeindeglieder aus London schließlich in Frankfurt Aufnahme fand, nachdem sie zunächst vergeblich in Dänemark und in verschiedenen lutherischen Städten Norddeutschlands Asyl gesucht hatten, schlossen sich die flämischen Zuwanderer mit Billigung des Stadtrats zu einer eigenen Fremdgemeinde zusammen. Ihren ersten Gottesdienst konnten sie am 15. September 1555 in der Weißfrauenkirche feiern. Anders als in London amtierte a Lasco in Frankfurt nicht als Superintendent; als Pastor der Gemeinde konnte er den jungen Petrus Dathenus (1531/32–1588) gewinnen.²³

In den Jahren 1554 und 1555 begegnete die Aufnahme der Flüchtlinge keinen nennenswerten Widerständen. Der Rat machte unbürokratisch die gewünschten Konzessionen, und die Neuzugezogenen – ausgenommen nur die von Adel – wurden großzügig ins Frankfurter Bürgerrecht aufgenommen, durften den Bürgereid sogar in französischer Sprache leisten. Von Seiten des Rates wurden für die

18 Zur Zusammensetzung der englischen Flüchtlingsgemeinde Jung, Englische Flüchtlings-Gemeinde, 7f; vgl. die ausführlichen Listen ebd., 24–66.

19 Jung, Englische Flüchtlings-Gemeinde, 20f; Bauer, Bürger (wie Anm. 5), 121; Ansgar Reiss/Sabine Witt (Hg.), Calvinismus. Die Reformierten in Deutschland und Europa. Ausstellungskatalog, Dresden 2009, 250f.

20 Philippe Denis, Les Églises d'étrangers en pays rhénans (1538–1564) (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège 242). Paris 1984, 331–333.

21 Henning P. Jürgens, Johannes a Lasco 1499–1560. Ein Europäer des Reformationszeitalters (Veröffentlichungen der Johannes a Lasco Bibliothek Große Kirche Emden 2). Wuppertal 2004.

22 Meinert, Eingliederung (wie Anm. 6), S. XIVf.

23 Ebrard, Französisch-reformierte Gemeinde (wie Anm. 11), 75. – Zu Dathenus: Friedrich Wilhelm Bautz, Art. Dathenus, in: BBKL 1 (1990), 1230f; Thomas Kaufmann, Art. Dathenus, in: RGG⁴ 2 (1999), 591f.

Fremdengemeinden Johann von Glauburg und sein Neffe Adolf von Glauburg (gest. 1555) als „Patrone“ bestellt. Die Motive für die Ansiedlung der Fremden in Frankfurt waren auf beiden Seiten komplex und teils religiöser, teils wirtschaftlicher Art. So sah es der Frankfurter Rat einerseits als eine Christenpflicht an, den verfolgten Evangelischen Schutz und Obdach zu gewähren, ohne dabei auf ihre konfessionelle Orientierung zu achten; ohnehin war die Ratsmehrheit philippistisch gesinnt und jedem Zelotismus abhold. Andererseits hofften die Ratsherren, die ausländischen Gewerbetreibenden und Händler würden zu einem dringend benötigten Wirtschaftsaufschwung beitragen, der der Stadt aus der drückenden Schuldenkrise heraushelfen sollte, in die sie durch ihr unglückliches Lavieren im Schmalkaldischen Krieg und im Fürstenkrieg²⁴ gestürzt war.²⁵ Genauso gemischt waren, wie wir heute wissen, auch die Motive auf Seiten der Zuwanderer: etliche hatten um ihres evangelischen Glaubens willen Verfolgung erfahren und die Heimat verlassen müssen, und in seinem Aufnahmegesuch hatte Poullain eigens betont, seine Gemeinde sei „allein christlicher Religion und kainer andern Ursachen halben auslendisch worden“²⁶. Andere Zuwanderer waren dagegen vor wirtschaftlicher Not und Arbeitslosigkeit geflohen und auf der Suche nach neuen, lukrativeren Erwerbsmöglichkeiten.²⁷ Mit der Ansiedlung in Frankfurt schien den Interessen beider Seiten gedient. Möglich geworden war sie durch die jüngste politische Entwicklung: den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden.

Doppelt wie die Motive für ihre Ansiedlung, so waren auch die möglichen Konfliktpunkte infolge der Anwesenheit der Fremden in der Stadt: religiös und wirtschaftlich. Rückblickend könnte man meinen, die religiösen Konfliktpunkte – die konfessionellen Unterschiede zwischen den Zuwanderern und der aufnehmenden Gesellschaft – seien die wichtigeren gewesen. Tatsächlich war dies zunächst nicht der Fall. Poullain hatte in seinem Aufnahmegesuch behauptet, dass seine kleine Gemeinde von derselben Religion sei wie die Frankfurter.²⁸ Dass zwischen den Zuwanderern und ihren Gastgebern ein nennenswerter Konfessionsunterschied bestand, wurde selbst den lutherischen Predigern erst Ende April bewusst, als Poullain die erste Abendmahlsfeier seiner Gemeinde vorbereitete und bei den Predigern Hartmann Beyer und Matthias Ritter nachfragen ließ, wo er dafür ungesäuerte Brote und Weinbecher – statt der im lutherischen Ritus gebrauchten Oblaten und Kelche – bekommen könne.²⁹ Vor das Predigerminis-

24 Jahns, Frankfurt im Zeitalter der Reformation (wie Anm. 2), 191–194, 197–200.

25 Heinz Schilling, Niederländische Exulanten im 16. Jahrhundert. Ihre Stellung im Sozialgefüge und im religiösen Leben deutscher und englischer Städte (SVRG 187). Gütersloh 1972, 35.

26 Beck, Rat und Kirche (wie Anm. 2), 313 Anm. 24.

27 Schilling, Exulanten, 21; Meinert, Eingliederung (wie Anm. 6), S. XII.

28 „... wiewol wir Euerer Religion seind“ (Beck, Rat und Kirche, wie Anm. 2, 313f Anm. 24). Vgl. Denis, Eglises (wie Anm. 20), 312.

29 Mangon, Kurze Beschreibung (wie Anm. 10), S. 48 mit Anm. 87; vgl. Bauer, Poullain (wie Anm. 13), 191f; Dingel, Entstehung (wie Anm. 11), 60; Irene Dingel, Schwerpunkte calvinistischer Lehrbildung im 16. und 17. Jahrhundert, in: Reiss/Witt, Calvinismus (wie Anm. 19), 90–96. hier: 95.

terium geladen, legte Poullain ein Glaubensbekenntnis vor, das er bereits drei Jahre zuvor in Glastonbury für seine Gemeinde aufgesetzt hatte und das von jedem Gemeindeglied unterschrieben werden musste.³⁰ Wie viele andere reformierte Bekenntnisse, so folgte diese „*Professio fidei*“³¹ in ihrem Aufbau dem Apostolikum; theologisch war sie deutlich von Calvin beeinflusst.³² Dementsprechend brachten die Frankfurter Prediger ihr Unbehagen an verschiedenen Punkten, darunter der Abendmahlslehre, zum Ausdruck. Poullain sollte sich, so forderten sie, stattdessen auf die *Confessio Augustana* verpflichten. Wirklich leistete dieser am 11. Mai die gewünschte Unterschrift – freilich nicht, ohne an einer Reihe von Punkten Bedenken anzumelden; eine Übernahme der lutherischen Liturgie lehnte er überhaupt ab.

Obwohl die lutherischen Prediger nicht zufriedengestellt waren, konnte Poullain durch die Patrone seiner Gemeinde – Johann und Adolf von Glauburg – erreichen, dass der Rat die bislang aufgeschobene Abendmahlsfeier gestattete; sie fand am Pfingsttag (= 2. Juni) 1554 statt. In der Woche darauf nahmen Poullain und der künftige zweite Pastor der wallonischen Gemeinde Juan Morillo zum Zeichen der Eintracht im lutherischen Gottesdienst das Abendmahl. Die für die wallonische Gemeinde maßgeblichen, bereits in Glastonbury verfassten Grundordnungen – die „*Professio fidei*“, die Gemeindeordnung und die Gottesdienstordnung – ließ Poullain auf Geheiß der patrizischen Gemeindepatriarchen bei dem Frankfurter Drucker Peter Brubach 1554 ein erstes und 1555 ein zweites Mal drucken.³³ Mehr noch, als der Rat am 14. Juli 1554 die Einrichtung der englischen Fremdgemeinde gestattete, verpflichtete er diese nicht etwa auf die *Confessio Augustana*, sondern ausdrücklich auf Bekenntnis und Liturgie Poullains.

Erst anderthalb Jahre später brach die Auseinandersetzung mit dem lutherischen Predigerministerium wieder auf. Grund dafür war die Ansiedlung des als „Sakramentierer“ berüchtigten Johannes a Lasco in Frankfurt,³⁴ der hier sogleich seine berühmte Londoner Kirchenordnung, die „*Forma ac Ratio tota Ecclesiastica Ministerii*“ drucken ließ.³⁵ Nachdrücklich warnten auswärtige Lutheraner wie

30 Zum Folgenden Denis, *Églises* (wie Anm. 20), 314f.

31 Ediert: Das Bekenntnis der Frankfurter Fremdgemeinde von 1554, in: E. F. Karl Müller (Hg.), *Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche. In authentischen Texten mit geschichtlicher Einleitung und Register.* Leipzig 1903, ND Waltrop 1999, S. IL–L; 657–666.

32 Ebrard, *Französisch-reformierte Gemeinde* (wie Anm. 11), 39; Dingel, *Entstehung* (wie Anm. 11), 63–66.

33 *Liturgia sacra, seu ritus Ministerii in ecclesia peregrinorum Francofordiae ad Moenum. Addita est summa doctrinae, seu fidei professio eiusdem Ecclesia.* Frankfurt 1554, 21555. Edition: Valerandus Pollanus, *Liturgia sacra* (1551–1555), hg. von A. C. Honders (*Kerkhistorische Bijdragen* 1). Leiden 1970. Vgl. Ebrard, *Französisch-reformierte Gemeinde*, 38–47, 55–67; Denis, *Églises* (wie Anm. 20), 319f; Dingel, *Entstehung* (wie Anm. 11), 61–66.

34 Besser, *Flüchtlingsgemeinden* (wie Anm. 10), 41.

35 Zur *Forma ac Ratio* vgl. Judith Becker, *Gemeindeordnung und Kirchenzucht. Johannes a Lasco's Kirchenordnung für London (1555) und die reformierte Konfessionsbildung (SMRT 122).* Leiden 2007, 27–39, 79–106. – Nach den Forschungen von Andrew Pettegree erfolgte der Druck in Emden und Frankfurt (ebd., 35 Anm. 53).

Johannes Marbach in Straßburg, Joachim Westphal in Hamburg und Johannes Brenz in Stuttgart vor der Bedrohung der reinen Lehre durch ihn und seine Anhänger.³⁶

Am 5. September 1555 reichten daraufhin die lutherischen Prediger beim Rat eine erste Supplik gegen die Reformierten ein und beklagten, dass sowohl die „Welschen“ als auch die Engländer vom Augsburger Bekenntnis abwichen;³⁷ dies musste umso brisanter erscheinen, als gerade in diesen Tagen der Augsburger Religionsfriede ausgehandelt wurde, der die *Confessio Augustana* reichsrechtlich zur allein zulässigen Norm nicht-römischen Christseins erhob. Wirklich beauftragte daraufhin der Rat die Prädikanten, die von ihnen behaupteten Abweichungen im Einzelnen festzuhalten. Mit einem Gutachten vom 24. Oktober kamen sie dieser Aufforderung nach; allein die Bucer-Freunde Ambach und Lullius verweigerten ihre Unterschrift. Hauptkontroverspunkt war demnach das Abendmahl. Am 29. Oktober, demselben Tag, an dem im Frankfurter Rathaus der Augsburger Reichsabschied verlesen wurde, beriet der Rat über den Bericht der Prädikanten. Angesichts der unüberwindlichen Differenzen sah er keine andere Lösung, als alle weiteren Streitgespräche und Publikationen über das Abendmahl zu verbieten und beide Parteien auf die Frankfurter Konkordie Bucers von 1542 – nicht etwa auf die *Confessio Augustana*! – zu verpflichten; am 4. Februar 1556 forderte er die Prediger der Flüchtlingsgemeinden noch einmal ausdrücklich auf, sich dazu zu bekennen.

Calvin hatte den Frankfurter Reformierten geraten, die Bucersche Konkordie anzunehmen.³⁸ Doch auf Betreiben a Lascos verweigerten sie nun dieses Entgegenkommen. A Lascos ebenso ambitionierter wie naiver Plan war, ein gesamtdeutsches protestantisches Religionsgespräch auszurichten, auf dem die reformierte Lehre förmlich angenommen und der *Confessio Augustana* gleichgestellt werden könnte.³⁹ Unterdessen versuchte er, die Vorwürfe der Frankfurter Lutheraner mit einer groß angelegten Verteidigungsschrift, der „*Purgatio ministrorum in ecclesiis peregrin[orum] Francofurti*“⁴⁰ zu widerlegen, die neben ihm selbst auch von Dathenus, Poullain, dem zweiten Pastor der französischen Gemeinde Houbrague und dem englischen Pastor Robert Horne (ca. 1519–1580)⁴¹ unterschrieben wurde. Tatsächlich verfehlte das Werk seinen Zweck; im Gegenteil: es gab den Lutheranern schwarz auf weiß den Nachweis für die von ihnen monierte

36 Denis, *Églises* (wie Anm. 20), 350.

37 Beck, *Rat und Kirche* (wie Anm. 2), 316f; Bauer, *Beziehungen Calvins* (wie Anm. 1), 23.

38 „*Formam Consensionis a Bucero compositam legi, quam excepto uno et altero capite pacis causa amplecti non dubitarem*“ (Brief an Poullain vom 8. 3. 1556; CO 16, Sp. 62–65, Nr. 2405, hier: Sp. 64); vgl. Bauer, *Beziehungen Calvins*, 27.

39 Denis, *Églises* (wie Anm. 20), 353f.

40 Johannes a Lasco, *Purgatio ministrorum in ecclesiis peregrin[orum] Francofurti adversus eorum calumnias, qui ipsorum doctrinam, de Christi Domini in Coena sua praesentia, dissentionis accusant ab Augustana Confessione*. Basel: Oporinus, 1556. Ediert in: Joannis a Lasco *Opera tam edita quam inedita*, hg. von Abraham Kuyper. Amsterdam 1866, Bd. 1, 244–269.

41 Jung, *Englische Flüchtlings-Gemeinde* (wie Anm. 17), 53.

Lehrdifferenz an die Hand. Allein die Tatsache, dass a Lasco noch am 21. Oktober 1556, demselben Tag, als er die Widmung der „Purgatio“ an den Frankfurter Rat unterschrieben hatte, die Stadt auf Dauer verließ, konnte die Situation einigermaßen beruhigen.

Es erscheint bezeichnend, dass der Bekenntnisunterschied als solcher nicht ausreichte, die Stellung der Fremdgemeinden unhaltbar zu machen. Solange der Rat hinter den Zuwanderern stand, vermochten auch scharfe Invektiven der lutherischen Prediger ihre Position nicht ernsthaft zu beschädigen. Erst unter dem Eindruck massiver innerer Streitigkeiten vor allem in der wallonischen Gemeinde, auf die unten zurückzukommen sein wird, rückte der Frankfurter Rat von den reformierten Zuwanderern ab. Damit hatten die lutherischen Prediger leichtes Spiel. In ihrer Agitation gegen die Niederländer fanden sie natürliche Verbündete in der eingessenen Handwerkerschaft. Für sie waren vor allem wirtschaftliche Motive in ihrer Abneigung gegen die Zuwanderer leitend. Denn auch diese waren in ihrer Mehrzahl Handwerker; über die Hälfte von ihnen arbeitete im Textilgewerbe, vor allem in der Bursatweberei, aber auch als Posamentenmacher und Wollweber. Andere Refugianten betätigten sich in der Edelsteinschleiferei oder im Handel mit Luxusartikeln. Der Frankfurter Rat hatte den Flüchtlingen ausdrücklich die Ausübung ihrer Berufe gestattet und damit nicht unerhebliche ökonomische Erwartungen verbunden, die sich in der Folgezeit auch wirklich erfüllten.⁴² Doch konnten und wollten sich die Neuankömmlinge nicht in die überkommene zünftische Organisation des eingessenen Handwerks einfügen.⁴³ Nicht das Prinzip des genossenschaftlichen Nahrungsschutzes, sondern moderne gewinnorientierte Wirtschaftsformen wie Verlags-, Akkord- und Lohnarbeit bestimmten ihre Tätigkeit. In der Folge entwickelte sich ein zum Teil erbitertes Konkurrenzverhältnis zwischen der einheimischen, zünftisch gebundenen Handwerkerschaft und den Immigranten. Verschärft wurden diese Spannungen durch die so an keinem anderen Asylort zu beobachtende Dynamik der Zuwanderung. 1557, drei Jahre nach dem Ansiedlungersuchen Poullains, zählte man bereits 1 146 Wallonen und Flamen, dazu 225 Engländer; 1561 waren es schon 2 036 Personen, das entspricht rund 13% der damaligen Bevölkerung.⁴⁴ Die meisten von ihnen wohnten in einem von Mainzergasse, Korn-, Roßmarkt und Hirschgraben begrenzten Viertel.⁴⁵ Unter dem Druck des niederländischen Freiheitskampfes stiegen diese Zahlen dann noch einmal kräftig an.

Das gemeinsame Vorgehen von lutherischen Predigern und Frankfurter Zunft-handwerk gegen die niederländischen Reformierten hat nicht unwesentlich zur

42 Anton Schindling, Wachstum und Wandel vom Konfessionellen Zeitalter bis zum Zeitalter Ludwigs XIV. – Frankfurt am Main 1555–1685, in: Frankfurt am Main – Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen, hg. von der Frankfurter Historischen Kommission (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Frankfurt 17). Sigmaringen 1991, 205–260, hier: 226f.

43 Denis, Églises (wie Anm. 20), 307f; Schilling, Exulanten (wie Anm. 25), 53f.

44 Denis, a.a.O., 305f.

45 Bauer, Bürger (wie Anm. 5), 109.

Durchsetzung des strengen Luthertums in der Stadt beigetragen.⁴⁶ Es machte aber auch die Stellung der Zuwanderer in dem Moment unhaltbar, da der vom Patriziat dominierte Stadtrat infolge der heftigen inneren Auseinandersetzungen in den Fremdgemeinden von ihnen abrückte. Im Zusammenhang mit der Behandlung verschiedener konkreter Streitfälle verbot der Rat am 15. April 1561 den Geistlichen der französischen Gemeinde – damals François Perrussel (genannt de la Rivière) und François Philippi –, weiterhin Gottesdienst zu halten. Dieselbe Maßregel wurde auch über die flämische Gemeinde unter Dathenus verhängt. Am 28. August 1561 bekräftigte der Rat mit 25 gegen 9 Stimmen seinen Entschluss, den reformierten Gottesdienst erst wieder zu gestatten, wenn sich die Fremdgemeinden in allen strittigen Punkten der Lehre und Liturgie mit den lutherischen Prädikanten verständigt haben würden.

Die Weißfrauenkirche diente fortan als lutherische Gottesdienststätte. Seit 1593 feierten hier aus Antwerpen geflohene Lutheraner Gottesdienst in französischer Sprache. Anders als die reformierten Flüchtlingsgemeinden der 1550er Jahre genossen diese französischsprachigen niederländischen Lutheraner keine gemeindliche Autonomie; die bis heute bestehende „Niederländische Gemeinde Augsburger Confession“ (N.G.A.C.) war seit ihrer Gründung im Mai 1585 als Almosenkasten organisiert.⁴⁷

3. Die inneren Konflikte der Frankfurter Flüchtlingsgemeinden

Es erscheint bezeichnend, dass die Geschichte aller drei Flüchtlingsgemeinden in den ersten Jahren eine Geschichte erbitterter innerer Konflikte ist. In dieser Hinsicht unterschieden sich die Frankfurter Gemeinden nicht von den meisten anderen reformierten Flüchtlingsgemeinden. Calvin hat sich mit zahlreichen Briefen, durch Sendboten und durch eine Reise nach Frankfurt in diesen gemeindeinternen Konflikten stark engagiert.⁴⁸ Zwar war er sich durchaus bewusst, dass das reformierte Presbyterialprinzip solche Einmischungen von außen eigentlich ausschloss.⁴⁹ Doch die große persönliche Autorität Calvins ließ ihn für die Gemeinden und auch für den Frankfurter Rat als natürlicher Ansprechpartner und Schiedsrichter

46 Schilling, Exulanten, 126–131.

47 Armin Bansa, Festschrift der Niederländischen Gemeinde A.C. zum Gründungstag vor 400 Jahren. Frankfurt a. M. 1985; <http://www.ngac.de> (19. 11. 2009). Vgl. demnächst Martin Jhering, Geschichte der Niederländischen Gemeinde A. C. zu Frankfurt a. M. 1585–2010. Frankfurt a. M. 2010. – Die historische Weißfrauenkirche wurde bei einem Bombenangriff am 22. 3. 1944 zerstört. Die heutige Weißfrauenkirche, ein Neubau des Jahres 1956, wurde an einem neuen Ort westlich der Innenstadt errichtet; sie dient seit 2005 als Diakoniekirche.

48 Zu Calvins Einfluss auf die reformierten Exilgemeinden insgesamt vgl. Denis, Églises (wie Anm. 20), 593–603, 613–615.

49 Vgl. die Versicherungen in seinen Briefen an die wallonische Flüchtlingsgemeinde in Frankfurt vom 29. 6. 1556: „... ie ne vouldrois point usurper sur la charge daultuy ...“ (CO 16, Sp.

erscheinen. Calvin seinerseits sah in seinem Eingreifen eine unbedingte Notwendigkeit. Früher als die unmittelbar Betroffenen erkannte der Genfer Reformator, dass die internen Konflikte über kurz oder lang zum Verlust der gesicherten Rechtsposition der Gemeinden führen mussten.

Der erste dieser Konflikte betraf die kleine englische Flüchtlingsgemeinde.⁵⁰ War die wallonische Gemeinde Poullains gleichsam „fertig“ ins Frankfurter Exil gekommen, mit eigenem Bekenntnis, Liturgie und Kirchenordnung, so musste sich die englische Gemeinde gleichsam erst selbst erfinden. In der Heimat hatte erst wenige Jahre zuvor die vorsichtige reformatorische Umgestaltung der englischen Staatskirche begonnen; mit dem zweiten Book of Common Prayer von 1552 und den Zweiundvierzig Artikeln von 1553 waren gerade erst eine neue Liturgie und ein neues Bekenntnis eingeführt worden. Der latente Gegensatz zwischen konservativen Anhängern des Prayer Book und stärker calvinisch orientierten Protestanten wurde nun exemplarisch in den Exilgemeinden auf dem Kontinent ausgetragen.⁵¹ Die ersten Glieder der Frankfurter Gemeinde um William Whittingham (ca. 1524–1579)⁵² gehörten überwiegend dem radikalen Flügel der englischen Reformation an. Zu ihrem Pastor wählten sie im September 1554 den Freund Calvins und späteren Reformator Schottlands John Knox (1505–1572)⁵³; neben ihm amtierten David Whitehead (ca. 1492–1571)⁵⁴ und Thomas Lever (1521–1577)^{55, 56}

Gerne hätte die radikalen Calvinisten der englischen Gemeinde in Frankfurt die Genfer Liturgie eingeführt. Doch aus Rücksicht auf die konservativ gestimmten Gemeindeglieder wollte Knox, der ehemals selbst an der Bearbeitung des zweiten Prayer Book mitgewirkt hatte, diesen Schritt nicht ohne das Einverständnis der Exilgemeinden in Straßburg, Zürich und Emden gehen. Für diese behutsame Linie suchte er gemeinsam mit Whittingham Rückendeckung bei Calvin.⁵⁷ Calvins Antwort vom 18. Januar 1555⁵⁸ war sorgfältig abgewogen. Das

207–210, Nr. 2485, hier: Sp. 209) und vom 23. 2. 1559: „Je scay bien que vous donnant conseil, ie ne puis eviter ceste calumnie que ientrepren par trop, et que ie me doy contenter de ma charge, sans vouloir gouverner si loing. Mais il me suffit davoir Dieu pour tesmoin que lamour que ie vous porte et le soin que iay de vostre salut mincite et contraint, voire avec grand regret, a my ingerer“ (CO 17, Sp. 440–442, Nr. 3011, hier: Sp. 441).

50 Jung, Englische Flüchtlings-Gemeinde (wie Anm. 17), 13–15; Bauer, Beziehungen Calvins (wie Anm. 1), 35–39; Martin A. Simpson, John Knox and the Troubles Begun at Frankfurt. West Linton 1975; Denis, Églises (wie Anm. 20), 321–326; Georgi, Demokratische Experimente (wie Anm. 17); Ella, Trouble-Makers (wie Anm. 17).

51 George M. Ella kritisiert zu Recht die Tendenz der älteren Forschung, den Konflikt anachronistisch zu einer Auseinandersetzung zwischen „Konformisten“ und „Nonkonformisten“ oder zwischen „Anglikanern“ und „Puritanern“ zu stilisieren (Ella, Trouble-Makers, 277–286).

52 Jung, Englische Flüchtlings-Gemeinde (wie Anm. 17), 64f.

53 Ebd., 46.

54 Ebd., 63f.

55 Ebd., 54f.

56 Denis, Églises (wie Anm. 17), 321.

57 Brief von Knox und Whittingham an Calvin vom 11. 12. 1554: CO 15, Sp. 337–340, Nr. 2059.

58 CO 15, Sp. 393f, Nr. 2091.

Prayer Book habe manche Mängel; solange aber die Verfolgung in England andauere, könne man es vorerst noch beibehalten. Daraufhin erarbeitete ein fünfköpfiger Ausschuss der Frankfurter Gemeinde unter Leitung von Knox eine Gottesdienstordnung, die sich im Wesentlichen am Book of Common Prayer orientierte, aus der aber die allzu anstößigen Elemente getilgt waren. Im Februar 1555 wurde diese Ordnung mit der ersten Abendmahlsfeier seit drei Monaten in Gebrauch genommen.

Der labile Kompromiss wurde jedoch sogleich wieder in Frage gestellt, als am 13. März 1555 Dr. Richard Cox (1500–1581),⁵⁹ der Mitverfasser des zweiten Prayer Book und spätere Bischof von Ely, nach Frankfurt übersiedelte. Zu John Knox trat er alsbald in einen unversöhnlichen Gegensatz. Am Sonntag nach seiner Ankunft stimmte einer von Cox' Anhängern im Gottesdienst eine Litanei an, woraufhin im Nachmittagsgottesdienst Knox in seiner Predigt scharf die Zeremonien der englischen Kirche geißelte, was Cox zwei Tage später mit gleicher Münze heimzahlte. Vermittlungsversuche von Johann von Glauburg und Valérand Poullain zwischen den verfeindeten „Knoxians“ und „Coxians“ blieben ohne dauernden Erfolg. Obwohl die Sympathien des Rates dem calvinistischen Schotten Knox galten, behielten die Anhänger von Richard Cox zuletzt die Oberhand, indem sie Knox wegen seiner Agitation gegen Königin Maria und ihre Hochzeit mit Philipp von Spanien, dem Sohn Kaiser Karls V., als Hochverräter denunzierten und so am 26. März 1555 seine Abreise aus Frankfurt erzwangen.⁶⁰

In der Folge gelang es Cox, vom Rat, der die englische Gemeinde ursprünglich auf die Liturgie Poullains verpflichtet hatte, die Erlaubnis zum Gebrauch des Book of Common Prayer zu erlangen; als Bekenntnis der Gemeinde sollten nun die anglikanischen 42 Artikel gelten. In einem Brief an Calvin rechtfertigten Cox und neun weitere Gemeindeglieder ihr Vorgehen. Calvin antwortete freundlich, machte aber keinen Hehl aus seiner Missbilligung; er sehe nicht ein, weshalb man die Kirche mit nutzlosen oder gar schädlichen Riten belaste, wenn man auch einer reineren, einfacheren Liturgie folgen könne.⁶¹ Am praktischen Ergebnis in der Frankfurter englischen Gemeinde konnte Calvins Votum nichts ändern; trotzdem bemühte er sich weiterhin um gute Beziehungen zu ihr.

Noch heftiger waren die Streitigkeiten, die in den Jahren 1555 bis 1556 und wieder von 1558 bis 1560 die wallonische Gemeinde in Frankfurt erschütterten und jedesmal mit der Entlassung eines Pastors endeten. Die erste dieser Auseinandersetzungen war im Wesentlichen durch Spannungen zwischen dem aus Glastonbury stammenden Kern der wallonischen Gemeinde und einer Gruppe späterer Zuwanderer, die im September 1554 aus Wesel nach Frankfurt überge-

59 Jung, Englische Flüchtlings-Gemeinde (wie Anm. 17), 47.

60 Der Vorwurf richtete sich gegen Knox' Streitschrift „A faythfull admonition made by John Knox, vnto the professours of Gods truthe in England“. [Emden] 1554.

61 „Nec video, quorsum attineat ecclesiam frivolis et inutilibus caeremoniis, ne proprio nomine noxias appellem, onerari, ubi puri et simplicis ordinis libertas nobis permittitur“ (Brief Calvins an Cox vom 12. 6. 1555: CO 15, Sp. 628f, Nr. 2213).

siedelt waren, verursacht.⁶² Die führende Persönlichkeit dieser letzteren Gruppe war der wohlhabende Kaufmann Augustin Le Grand aus Brügge. Mit den armen Handwerkern aus Glastonbury hatten die reichen Kaufleute und Rentiers um Le Grand, zu denen sich auch Calvins Freund Séchelles (Jean de Poix seigneur de Séchelles) hielt, wenig gemein. Obwohl Le Grand und zwei seiner Anhänger zu Ältesten bestellt wurden, fühlten sie sich von Poullain ungerecht behandelt – vielleicht nicht ganz zu Unrecht, denn der hitzköpfige und impulsive Pastor ließ es oft an Einfühlungsvermögen und Konzilianz fehlen.⁶³ Umso größere Hoffnungen setzen sie auf die anstehende Neuwahl des zweiten Pastors der Gemeinde im März 1555 nach dem Tod von Morillo.⁶⁴ Der neue Pastor Richard Vauville sollte, so hofften Le Grand und seine Anhänger, den übermächtigen Einfluss Poullains zurückdrängen; tatsächlich erwies er sich diesem gegenüber jedoch als loyaler Kollege.

Die Spannungen in der Gemeinde, die Angriffe Le Grands und seiner Anhänger gegen Poullain dauerten fort. Ein Schlichtungsversuch im September 1555 durch zwei Abgesandte Calvins – den zur Frankfurter Herbstmesse reisenden Drucker Jean Crespin (1520–1572) und den Pastor Jean de Saint-André (gest. 1557), der bei dieser Gelegenheit dem Frankfurter Rat Calvins Evangelienkommentar samt Widmungsschreiben überreichte – brachte keine anhaltende Beruhigung.⁶⁵ Die vereinbarten Neuwahlen zum Konsistorium endeten in einem Eklat, als die Anhänger Le Grands eigenmächtig die Kandidatenliste Poullains veränderten und der Gemeinde vorlegten, ohne indessen das erwünschte Wahlergebnis zu erzielen. Le Grand und seine Freunde erklärten die Wahl daraufhin für ungültig; ja sie forderten nun, auch Poullain selbst müsse sich einer Neuwahl stellen, da er in Frankfurt nicht regulär zum Pastor der Gemeinde gewählt worden sei.

Auf Bitten des von Poullain eingeschalteten Gemeindepastors Johann von Glauburg, der mittlerweile angesichts der inneren Streitigkeiten den Bestand der wallonischen Gemeinde ernsthaft bedroht sah,⁶⁶ ermahnte Calvin die Frankfurter Gemeinde am 26. Dezember 1555 brieflich, zu ihrem Pastor zu stehen; zwar sei er in Frankfurt nicht noch einmal eigens gewählt worden, doch wäre es angesichts seiner Verdienste um die Gemeinde undankbar, ihn deswegen abzulehnen.⁶⁷ In

62 Ebrard, Französisch-reformierte Gemeinde (wie Anm. 11), 93–96, Bauer, Beziehungen Calvins (wie Anm. 1), 39–51; Bauer, Poullain (wie Anm. 20), 227–262; Denis, Églises (wie Anm. 20), 326–349.

63 Calvin nannte Poullain einmal einen „brouillon“ („Wirkkopf“; CO 12, Sp. 523, Nr. 908) und bescheinigte ihm ein anderes Mal „ostentatio et immodicus satagendi fervor“ („Großtun und maßlosen Eifer“; CO 16, Sp. 369, Nr. 2573).

64 Pier Paolo Vergerio berichtet in einem Brief an Bullinger, Morillo sei von Agenten der spanischen Inquisition vergiftet worden (Denis, Églises, 320f).

65 Besser, Flüchtlingsgemeinden (wie Anm. 10), 36f.

66 Vgl. besonders seinen Brief an Calvin vom 3. 4. 1556 (CO 16, Sp. 95–97, Nr. 2424): „Senatus huius urbis illos hactenus benigne et humaniter tractavit. Ipsimet nunc videant ne sint in culpa ut omnes urbe expellantur“ (Sp. 96f).

67 CO 15, Sp. 895f, Nr. 2363.

demselben Sinne sprach sich nun auch Johann von Glauburg aus, als er nach Rücksprache mit Calvin und a Lasco seinen Schiedsspruch als Patron der Gemeinde verkündete. Poullain und die ihm ergebenen Ältesten triumphierten. Sie versuchten nun, Le Grand und seine Anhänger zu dem Anerkenntnis zu bewegen, dass die Ältestenwahl rechtmäßig gewesen sei; als diese sich weigerten, wurden sie exkommuniziert, wogegen sie beim Stadtrat Beschwerde einlegten.

Das unweise Nachkarten Poullains, der in seiner Frankfurter Gemeinde immer mehr an Rückhalt verlor, alarmierte Calvin. Obwohl er bisher stets Poullain den Rücken gestärkt hatte, rückte er nun von dem Pastor ab; die Exkommunikation Le Grands konnte er nicht billigen. Nur mit drastischen Maßnahmen war die Frankfurter Gemeinde noch zu retten. Auf Betreiben Calvins wurde eine achtköpfige Schiedskommission eingesetzt, die am 20. und 21. September 1556 die Vorwürfe gegen Poullain untersuchte; der Genfer Reformator selbst reiste zu diesem Zweck an den Main. Während die Prediger der beiden anderen Fremden-gemeinden hinter Poullain standen, drängte Calvin nun auf dessen Absetzung. Der abschließende Urteilsspruch war einigermaßen glimpflich formuliert und entlastete Poullain auch in einer ganzen Reihe von Punkten. Andererseits war er deutlich genug, um Poullain zu bewegen, von sich aus sein Amt niederzulegen; im Herbst 1557 starb er in Frankfurt.

In den folgenden Monaten gelang es den Pastoren Guillaume Houbraque und François Perrussel, die Gemeinde äußerlich wieder zur Ruhe zu bringen, doch die Spannungen dauerten fort. Ende 1558 kamen sie erneut zum Ausbruch.⁶⁸ Nachdem es zwischen einem unbekanntem Gemeindeglied und dem Pastor Perrussel zu einem heftigen Zusammenstoß gekommen war, ordnete dessen Amtsbruder Houbraque an, dass bis zur Versöhnung der Streitenden kein Abendmahl mehr gefeiert werden sollte. Perrussel jedoch verwahrte sich gegen diese Anordnung und hielt seinerseits weiterhin jeden Monat Abendmahl. Ein Schlichtungsversuch Glauburgs blieb erfolglos. Als kurz darauf, am 16. Januar 1559, eine Neuwahl der Ältesten durchgeführt wurde, erhoben Gemeindeglieder Einspruch gegen die von Houbraque und dem amtierenden Konsistorium aufgestellte Kandidatenliste; schließlich wählte die Gemeinde anstelle des Konsistoriums ein außerordentliches Leitungsgremium aus sechs Personen. Die Gemeinde war nun in zwei Lager gespalten; Calvin hielt zu Houbraque, der Frankfurter Rat und Johann von Glauburg stellten sich hinter Perrussel und suspendierten Houbraque am 23. Januar 1559 von seinem Amt. Letztendlich entschied eine dreiköpfige Untersuchungskommission des Frankfurter Rates, der Johann von Glauburg, Daniel zum Jungen und Dr. Konrad Humbracht angehörten, im September 1560 erwartungsgemäß zugunsten von Perrussel. Houbraque hatte zu diesem Zeitpunkt Frankfurt bereits in Richtung Straßburg verlassen. Seine Anhänger jedoch waren in

68 Bauer, Beziehungen Calvins (wie Anm. 1), 54–64; Denis, Églises (wie Anm. 20), 361–379.

69 „Les nouvelles de la triste dissipation de vostre Eglise sont venus jusques a nous, et de ma part j'ay de long temps bien preveu que les contentions de l'eglise Francoise ne prendroyent autre issue“ (CO 19, Sp. 461–463, Nr. 3807, hier: Sp. 461).

der Stadt geblieben und versuchten nun, den Urteilsspruch der Schiedskommission durch gezielt ausgestreute Gerüchte als vom Rat unautorisiert zu desavouieren. Es war dieser fortdauernde Streit, durch den die wallonische Gemeinde damals die Sympathien des Rates und selbst des ihr so wohlgesinnten Johann von Glauburg verscherzte. Mehr noch: auch die Freundschaft zwischen Calvin und Glauburg zerbrach über der Affäre Houbraque. Der Rat konnte die Fremden Gemeinden nun nicht länger gegen die Angriffe des Predigerministeriums und die Vorwürfe der Zünfte in Schutz nehmen. Das Verbot des reformierten Gottesdienstes im Jahre 1561 war die unausweichliche Folge. In einem Brief an die flämische Fremden Gemeinde in Frankfurt vom 18. Juni 1561 sprach Calvin offen aus, dass die reformierten Flüchtlinge die Schließung ihrer Kirchen durch ihre Uneinigkeit selbst verursacht hätten.⁶⁹

4. Die Fremden Gemeinden nach dem Verbot des reformierten Gottesdienstes

Als sich abzeichnete, dass eine rasche Wiederezulassung der öffentlichen Religionsausübung nicht zu erwarten stand, verließen die meisten Angehörigen der flämischen Gemeinde die Stadt und siedelten sich in Frankenthal und anderen Orten der Kurpfalz an. Im Unterschied dazu wählten nur wenige Angehörige der wallonischen Gemeinde den Weg ins Exil – vor allem deshalb, weil sie beruflich zu stark in Frankfurt verwurzelt waren. Mit stillschweigender Duldung des Rates konnten sie im Verborgenen Privatgottesdienste halten. Trauungen und Taufen konnten die Frankfurter Reformierten jedoch nicht mehr in der eigenen Gemeinde durchführen, sondern mussten dafür den Dienst der lutherischen Prediger in Anspruch nehmen. Ob dies statthaft sei, wurde in den Gemeinden kontrovers beurteilt.⁷⁰ Nachdem im April 1562 bereits Petrus Martyr Vermigli auf Anfrage der Frankfurter Reformierten empfohlen hatte, die Kinder lieber gar nicht als lutherisch taufen zu lassen,⁷¹ nahm schließlich auf Bitten von Petrus Dathenus auch Calvin zweimal zu dieser Frage Stellung.⁷² Dabei ließ er keinen Zweifel daran, dass für ihn in der gegebenen Situation eigentlich die Auswanderung die einzig statthafte Lösung sei. Freilich anerkannte er, dass diese Möglichkeit nicht jedem offenstand. Die Verbleibenden dürften aber ihre Kinder keinesfalls von den Lutheranern taufen lassen, die Feinde der wahrhaft christlichen Religion seien. Eine Ausnahme sei nur statthaft, wenn die Eltern bei dieser Gelegenheit frei und offen ihren Glauben und insbesondere ihre Auffassung vom Abendmahl

70 Zum Folgenden Bauer, *Beziehungen Calvins* (wie Anm. 1), 65–70; Denis, *Églises* (wie Anm. 20), 388–391.

71 Bauer, *Beziehungen Calvins*, 66f.

72 Briefe an Dathenus vom 18. 6. 1562 (CO 19, Sp. 461–463, Nr. 3807) und vom 27. 10. 1562 (CO 19, Sp. 567, Nr. 3871).

bekennen könnten. Ganz und gar unmöglich sei eine Abendmahlsteilnahme bei den Lutheranern – also eine Praxis, die die Genfer Pastoren acht Jahre zuvor in einem Brief an die reformierte Flüchtlingsgemeinde von Wesel ausdrücklich gutgeheißen hatten.⁷³ Tatsächlich konnte sich die rigide Linie Calvins bei den Fremden-gemeinden in Deutschland nicht durchsetzen: 1585 erklärte die reformierte Synode in Heidelberg auf Grund eines Gutachtens des hugenottischen Theologie-professors Franciscus Junius (François du Jon, 1545–1602) die Taufe der Kinder reformierter Familien durch Lutheraner für statthaft.⁷⁴

Obwohl vorerst alle Versuche scheiterten, durch Suppliken und die Einschaltung fürstlicher Fürsprecher wie Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz und Landgraf Philipp von Hessen beim Rat die Wiedenzulassung des reformierten Gottesdienstes zu erlangen,⁷⁵ konnten die wallonische und die 1570 neu gegründete flämische Gemeinde⁷⁶ in Frankfurt fortbestehen. Ihre Gottesdienste hielten die reformierten Gemeinden im Verborgenen; die wallonische Gemeinde nutzte dazu eine Scheune unweit der Weißfrauenkirche sowie das dem Heiliggeistspital gehörende und von der Gemeinde offiziell zur Unterbringung ihrer Armen angemietete Haus „Zur großen Aynung“, ein ehemaliges Beginenhaus.⁷⁷ Auf Druck des lutherischen Predigerministeriums unterband der Rat schließlich auch diese Geheimversammlungen, indem er 1594 den Pfarrer der flämischen Gemeinde, Franz Gomarus, aus Frankfurt auswies und die Bestellung eines anderen Geistlichen untersagte; 1596 wies der Rat die Spitalpfleger an, der wallonischen Gemeinde den Mietvertrag für das Haus „Zur großen Aynung“ aufzukündigen.⁷⁸ Daraufhin verließ binnen kurzer Frist etwa die Hälfte der in Frankfurt ansässigen Reformierten die Reichsstadt, um sich auf Einladung von Graf Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg (reg. 1580–1612), der sein Territorium 1585/86 dem reformierten Bekenntnis zugeführt hatte, in der neu gegründeten Exulantsiedlung Neu-Hanau niederzulassen.⁷⁹ Der alarmierte Frankfurter Rat gestattete den

73 Brief vom 13. 3. 1554 (CO 15, Sp. 78–81, Nr. 1929).

74 Erbrard, Französisch-reformierte Gemeinde (wie Anm. 11), 106f; Bauer, Beziehungen Calvins, 70.

75 Meinert, Eingliederung (wie Anm. 6), S. XXVIII.

76 Das erste erhaltene Protokollbuch reicht von 1570 bis 1581: Hermann Meinert/Wolfgang Dahmer (Hg.), Das Protokollbuch der Niederländischen Reformierten Gemeinde zu Frankfurt am Main 1570–1581. Frankfurt a. M. 1977.

77 Erbrard, Französisch-reformierte Gemeinde (wie Anm. 11), 103; Dechent, Kirchengeschichte (wie Anm. 2), I 229.

78 Erbrard, Französisch-reformierte Gemeinde, 111; Meinert, Eingliederung (wie Anm. 6), S. XXXIIIf.; Steitz, Geschichte der EKHN (wie Anm. 3), 103; Beck, Rat und Kirche (wie Anm. 2), 349–351.

79 Barbara Dölemeyer, Die Aufnahme der Hugenotten in deutschen Territorien. Allgemeine politische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen, in: Heidi Fogel/Matthias Loesch (Hg.), „Aus Liebe und Mitleid gegen die Verfolgten“. Beiträge zur Gründungsgeschichte Neu-Isenburgs. Neu-Isenburg 1999, 21–81, hier: 61–63; Walter Schlosser, Zuflucht Hanau, in: Zuflucht – Hanau: Tagungsschrift zum 32. Deutschen Hugenottentag Hanau, 24. April 1981 bis 26. April 1981, hg. von Eckhart Fischer-Defoy. Sickinge 1981, 15–21, hier: 20; Schindling, Wachstum und Wandel, 226.

verbliebenen Reformierten daraufhin 1601, vor dem Bockenheimer Tor außerhalb der Stadtmauer, aber noch auf Frankfurter Gebiet, in einem hölzernen Versammlungssaal Gottesdienst zu halten – ein Provisorium, das nur bis 1608 Bestand hatte, als der Behelfsbetsaal niederbrannte.⁸⁰ 1638 räumte Graf Philipp Moritz von Hanau-Münzenberg (reg. 1612–1638) den beiden Frankfurter Gemeinden vertraglich das Recht ein, in dem vor den Toren Frankfurts gelegenen hanausischen Ort Bockenheim ihre Gottesdienste zu feiern. Die deutsch-reformierte Gemeinde – die ehemalige flämische Fremdgemeinde war 1636 zur deutschen Gottesdienstsprache übergegangen – nutzte hier gemeinsam mit der Bockenheimer Gemeinde die zu diesem Zweck vergrößerte Jakobikirche, die französische Gemeinde errichtete eine eigene kleine Kirche.⁸¹ Das sonntägliche „Auslaufen“ der Frankfurter Reformierten nach Bockenheim – von den lutherischen Predigern scheinbar angesehen, vom Rat geduldet – wurde nun für anderthalb Jahrhunderte ein fester Brauch; Goethe hat es in „Dichtung und Wahrheit“ mit süffisantem Unterton beschrieben.⁸²

In der Stadt Frankfurt selbst blieb den Reformierten – auch denen, die ins Bürgerrecht aufgenommen worden waren – die öffentliche Religionsausübung weiter untersagt. Mehr noch: seit 1628 konnten Reformierte in Frankfurt praktisch nicht mehr Bürger oder Beisassen werden. Als nach der Aufhebung des Edikts von Nantes im Jahre 1685 ca. 150 000 französische Hugenotten ihre Heimat verließen, wurde Frankfurt dank des rastlosen Einsatzes der französisch-reformierten Gemeinde wohl zur einer „Drehscheibe des Réfuge“,⁸³ wo innerhalb von zehn Jahren 45 000 Flüchtlinge versorgt und weitervermittelt wurden; dauerhaft niederlassen durften sich in der Stadt am Main aber nur die wenigsten von ihnen.

Erst mit dem sogenannten Willfahrungsdekret vom 15. November 1787 wurde den beiden reformierten Gemeinden gestattet, sich innerhalb der Stadt Kirchen

80 Friedrich Bothe, *Geschichte der Stadt Frankfurt am Main*. Frankfurt a. M. 3. Aufl. 1929; ND Frankfurt a. M. 1977, 147.

81 Ebrard, *Französisch-reformierte Gemeinde* (wie Anm. 11), 115; Monnard, *Fondation* (wie Anm. 11), 18 (1954), 17f.

82 „Die sogenannten Reformierten bildeten, wie auch an andern Orten die Réfugiés, eine ausgezeichnete Klasse, und selbst wenn sie zu ihrem Gottesdienst in Bockenheim sonntags in schönen Equipagen hinausfuhren, war es immer eine Art von Triumph über die Bürgerabteilung, welche berechtigt war, bei gutem wie bei schlechtem Wetter in die Kirche zu Fuße zu gehen“ (*Dichtung und Wahrheit*, Teil IV, 17. Buch, Ende = Goethes Werke. Hamburger Ausgabe in 14 Bänden. Textkritisch durchgesehen und mit Anmerkungen versehen von Erich Trunz. Hamburg 1954–1960, Bd. 10, 120).

83 Michelle Magdelaine, *Frankfurt am Main: Drehscheibe des Réfuge*, in: Rudolf von Thadden/Michelle Magdelaine (Hg.), *Die Hugenotten 1685–1985*. München 1985, 26–37 nebst 224; vgl. Michelle Magdelaine, *Francfort-sur-le-Main et les réfugiés huguenots*, in: Guido Braun/Susanne Lachenicht (Hg.), *Hugenotten und deutsche Territorialstaaten. Immigrationspolitik und Integrationsprozesse (Les Etats allemands et les huguenots: politique d'immigration et processus d'integration)* (Pariser Historische Studien). München 2007, 35–49.

zu bauen, die allerdings weder Turm noch Glocken haben durften;⁸⁴ die volle bürgerliche Gleichberechtigung erhielten sie 1806.⁸⁵

Bis heute bestehen die beiden Gemeinden fort: die von Valérand Poullain begründete „Französisch-reformierte Gemeinde“, die erst 1916 die deutsche Gottesdienstsprache einführte, und die von Johannes a Lasco begründete flämische, später „deutsch-reformierte“ Gemeinde in Gestalt der „Evangelisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main“.

84 Ebrard, Französisch-reformierte Gemeinde (wie Anm. 11), 128–136; Dechent, Kirchengeschichte (wie Anm. 2), II 247–253; Wolfgang Klötzer, Das Willfahrungsdekret für die reformierten Kirchen vom 15. November 1787. Frankfurt a. M. 1987. – Das Dekret im Faksimile bei Klötzer, a.a.O., 12f.

85 Ebrard, Französisch-reformierte Gemeinde (wie Anm. 11), 140–143; Dechent, Kirchengeschichte, II 283–285; Bothe, Geschichte der Stadt Frankfurt (wie Anm. 80), 255.